



Entwurf Praxisanpassungen MWSTG

Thema: Steuerbemessung

MWST-Infos 04 Steuerobjekt, 07 Steuerbemessung und Steuersätze,
14 Bezugsteuer, 16 Buchführung und Rechnungsstellung,
18 Vergütungsverfahren und 22 Ausländische Unternehmen sowie
MWST-Branchen-Info 14 Finanzbereich

Hinweis:

Erster Entwurf vom 28.04.2020 vor der Praxiskonsultation durch das Konsultativgremium.

Die Links auf die Ziffern innerhalb der MWST-Infos sowie der MWST-Branchen-Info funktionieren aufgrund der Veränderungen im Aufbau der Publikation zum Teil noch nicht oder sind fehlerhaft.

Die Texte der aktuell geltenden Praxis sind unter folgenden Links zu finden

<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MI/04/2-2.7>
<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MI/07/1>
<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MI/07/1-1.1>
<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MI/07/1-1.1-1.1.1>
<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MI/07/1-1.1-1.1.2>
<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MI/07/1-1.1-1.1.3>
<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MI/07/1-1.1-1.1.3-1.1.3.1>
<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MI/07/1-1.1-1.1.3-1.1.3.2>
<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MI/07/1-1.2>
<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MI/07/1-1.3>
<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MI/14/3>
<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MI/16/4-4.1-4.1.3>
<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MI/18/4-4.1-4.1.2>
<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MI/22/3-3.2>
<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MBI/14/5-5.6>

Abkürzungen und Akronyme

Praxispräzisierungen

Der Übersicht halber sind neue Textpassagen grün und unterstrichen. Gelöschte Textpassagen sind ~~rot und durchgestrichen~~. Die verschobenen Textpassagen sind nicht explizit gekennzeichnet.

MWST-Info 04 Steuerobjekt

2 Leistungsverhältnis

2.7 Spezialfälle

2.7.4 Tauschverhältnisse und Leistungen an Zahlungs statt

Sowohl bei Tauschverhältnissen als auch bei Leistungen an Zahlungs statt (Eintauschgeschäfte) liegen zwei separate Leistungsverhältnisse vor. Beide beteiligten Parteien erbringen somit je eine eigene Leistung und müssen diese versteuern, sofern die Voraussetzungen für die subjektive und objektive Steuerpflicht gegeben sind.

MWST-Info 07 Steuerobjekt und Steuersätze

1 Bemessungsgrundlage Steuerbemessung: ~~Wovon~~ Wie wird die Steuer berechnet?

([Art. 24 MWSTG](#))

~~Bemessungsgrundlage der Steuer ist das Entgelt.~~ Der zu entrichtende Steuerbetrag wird ermittelt, indem das tatsächlich empfangene Entgelt (Bemessungsgrundlage) mit dem anwendbaren Steuersatz multipliziert wird.

Entgelt ~~im Sinne der Mehrwertsteuer~~ ist ein Vermögenswert, den der Empfänger oder an seiner Stelle eine Drittperson **für den Erhalt einer Leistung im mehrwertsteuerlichen Sinn** ([☞ MWST-Info Steuerobjekt](#)) aufwendet.

1.1 Entgelt Was gehört zur Bemessungsgrundlage?

(~~Art. 3 Bst. f~~ [Art. 24 Abs. 1 MWSTG](#))

Bemessungsgrundlage der Steuer ist das tatsächlich empfangene Entgelt, d. h. der tatsächliche Vermögenszugang beim Leistungserbringer.

Zum Entgelt ~~gehört der Ersatz aller~~ gehören auch alle Kosten, die dem Leistungserbringer infolge der Leistung entstanden sind, selbst wenn diese gesondert in Rechnung gestellt werden.

~~Dies können beispielsweise sein~~ Zu den Kosten für die Leistungserbringung gehören:

- Beschaffungskosten bei Lieferungen wie Bezugsfrachten, Zölle, LSVA;
- Auslagen für Reisen, Verpflegung, Unterkunft usw., selbst wenn diese im Ausland angefallen sind;
- Verpackungskosten;
- Kosten für den Transport ~~kosten~~ von Gegenständen zum Leistungsempfänger;
- Kleinmengenzuschlag;
- Provisionen aller Art, die der Leistungserbringer einem Dritten ausrichtet und als Kostenfaktor auf seinen Kunden überwälzt;
- Mahngebühren;
- vereinbarte Teilzahlungszuschläge, Vertragszinsen, sonstige Zuschläge;

- Trinkgelder, sofern sie dem Leistungserbringer und nicht dem Personal zustehen;
- öffentlich-rechtliche Gebühren und Abgaben, zu deren Entrichtung der Leistungserbringer verpflichtet ist (☞ Ausnahmen in Ziff. 1.2).

~~Vom Entgelt dürfen nicht abgezogen werden~~ Ebenfalls Bemessungsgrundlage bilden beziehungsweise nicht vom Entgelt abgezogen werden dürfen:

- **Kreditkartenkommissionen, Checkgebühren und dergleichen,** (Art. 46 MWSTV), namentlich Diskonts, Wechselspesen, Gebühren für Anweisungen usw. Das steuerbare Entgelt ist brutto, d. h. vor Abzug dieser Kosten, zu verbuchen. Es empfiehlt sich, diese Kosten auf ein separates Aufwandkonto zu buchen.
- **Erlittene Einbussen** bei der Veräusserung von **WIR-Geld** gegen Währungsgeld oder bei der Verwendung von WIR-Geld zum Wareneinkauf oder zum Bezug einer Dienstleistung. Es empfiehlt sich, die Einbussen auf WIR-Geld auf ein separates Aufwandkonto zu buchen.

1.2 Nicht Bemessungsgrundlage des Entgelts Was gehört nicht zur Bemessungsgrundlage?

(Art. 18 Abs. 2, Art. 24 Abs. 6 und Art. 41 Abs. 1 MWSTG)

~~Nicht Bemessungsgrundlage des Entgelts und somit nicht zu versteuern sind (nicht abschliessende Aufzählung):~~ Von Gesetzes wegen nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden (Art. 24 Abs. 6 MWSTG):

- Billettsteuern, Handänderungssteuern sowie die auf der Leistung geschuldete Mehrwertsteuer selbst;
- Beträge, welche die steuerpflichtige Person vom Leistungsempfänger als Erstattung der in dessen Namen und für dessen Rechnung getätigten Auslagen erhält, sofern diese Auslagen gesondert und ohne Zuschlag in Rechnung gestellt werden (durchlaufende Posten; insbesondere öffentlich-rechtliche Abgaben und Gebühren, die der Leistungserbringer nicht selber schuldet, sondern im fremden Namen und für fremde Rechnung vereinnahmt wie z.B. Kurtaxen); ~~Debouren oder öffentlich-rechtliche Abgaben~~);
- der Anteil des Entgelts, der bei der Veräusserung eines unbeweglichen Gegenstandes auf den Wert des Bodens entfällt;
- im Preis für Entsorgungs- und Versorgungsleistungen eingeschlossene kantonale Abgaben an Wasser-, Abwasser- und Abfallfonds, soweit diese Fonds daraus an Entsorgungsanstalten oder Wasserwerke Beiträge ausrichten;
- ~~vom Leistungserbringer zurückzuerstattende Beträge, die ihm als Sicherheit dienen (z.B. Depot oder Kaution bei Mietgeschäften);~~
- ~~Verkauf von Gutscheinen (das Entgelt ist im Zeitpunkt der Einlösung zu versteuern).~~

1.1.2 Entgeltsminderungen (erster Teil neu in Ziff. 1.2, zweiter Teil neu in Ziff. 1.1)

~~Vom Entgelt dürfen abgezogen werden~~ Nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen beziehungsweise vom Entgelt können weiter abgezogen werden (Entgeltsminderungen; Art. 41 Abs. 1 MWSTG):

- Preis- bzw. Entgeltsminderungen infolge von Rabatten, Skonti, und Mängelrügen;
- nachträglich gewährte Umsatzboni, ~~Rabattvergütungen und Rückvergütungen~~ und andere Vergütungen (Treueprämien usw.);
- Debitorenverluste;

- Vergütungen infolge Rückgängigmachung der Leistung (z.B. infolge Vertragsmängel und dergleichen, z.B. Rücknahme eines mangelhaften Gegenstandes und Erstattung des Kaufpreises).
- ~~Rücknahme von Umschliessungen.~~

1.3 Nicht-Entgelte (neu in Ziff. 1.2)

Mittelflüsse (i. d. R. Geldzahlungen), denen keine Leistung im mehrwertsteuerlichen Sinn gegenübersteht, gelten als ~~Nicht-Entgelt~~ **Nicht-Entgelte**. ~~Mangels Leistung sind sie somit nicht zu versteuern.~~ Sie bilden somit nicht Bemessungsgrundlage der Steuer. Dazu zählen namentlich (Art. 18 Abs. 2 MWSTG):

- Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge, auch wenn sie gestützt auf einen Leistungsauftrag oder eine Programmvereinbarung ausgerichtet werden;
- Gelder, die Kur- und Verkehrsvereine ausschliesslich aus öffentlich-rechtlichen Tourismusabgaben erhalten und die sie im Auftrag von Gemeinwesen zugunsten der Allgemeinheit einsetzen;
- Beiträge aus kantonalen Wasser-, Abwasser- oder Abfallfonds an Entsorgungsanstalten oder Wasserwerke;
- Spenden;
- Einlagen in Unternehmen, insbesondere zinslose Darlehen, Sanierungsleistungen und Forderungsverzichte;
- Dividenden und andere Gewinnanteile;
- vertraglich oder gesetzlich geregelte Kostenausgleichszahlungen, die durch eine Organisationseinheit, namentlich durch einen Fonds, an Akteure innerhalb einer Branche geleistet werden;
- Pfandgelder, namentlich auf Umschliessungen und Gebinden (sowohl die Vereinnahmung beim Kunden als auch die Rückerstattung an den Kunden);
- Zahlungen für Schadenersatz, Genugtuung und dergleichen (z.B. Verzugszinsen nach Art. 104 OR und Betreuungskosten);
- Entschädigungen für unselbstständig ausgeübte Tätigkeiten wie Verwaltungsrats- und Stiftungsrats honorare, Behördenentschädigungen oder Sold;
- Erstattungen, Beiträge und Beihilfen bei Lieferungen ins Ausland, die von der Steuer befreit sind;
- Gebühren, Beiträge oder sonstige Zahlungen, die für hoheitliche Tätigkeiten empfangen werden;
- Verkauf von Gutscheinen (die Steuer ist erst im Zeitpunkt der Einlösung des Gutscheins abzurechnen);
- vom Leistungserbringer zurückzuerstattende Beträge, die ihm als Sicherheit dienen (z.B. Depot oder Kautions bei Mietgeschäften).

 Beachten Sie, dass in Rechnungen und Gutschriften auf den nicht der Steuer unterliegenden Geldflüssen und Entgeltsminderungen keine Steuer ausgewiesen werden darf, da ansonsten gemäss Artikel 27 MWSTG die ausgewiesene Steuer geschuldet ist (☞ MWST-Info Buchführung und Rechnungstellung).

-
☞ Für detaillierte Informationen bezüglich Nicht-Entgelte und deren Folgen (z.B. Vorsteuerkürzung oder -korrektur) geben die [MWST-Infos Steuerobjekt](#), [Subventionen und Spenden](#) sowie [Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) Auskunft.

1.1.1 1.3 Form des Entgelts Steuerbemessung bei besonderen Formen des Entgelts und ausländischen Währungen

1.3.1 Geldwerte Leistungen, insbesondere Tausch- und Eintauschgeschäfte

~~Das Entgelt kann aus Geldzahlungen in Form von~~ Wird das Entgelt nicht in Form von Geld (in- oder ausländischen Zahlungsmitteln), ~~aber auch aus~~ sondern in Form von geldwerten Leistungen ~~bestehen~~. ~~entrichtet~~, bestimmt sich die Bemessungsgrundlage wie folgt: ~~Als geldwerte Leistungen gelten namentlich (die Klammer enthält jeweils das massgebende Entgelt):~~

- Tauschverhältnisse: Der Marktwert jeder Leistung gilt als Entgelt für die andere Leistung (Art. 24 Abs. 3 MWSTG);
- Leistungen an Zahlungs statt (Eintauschgeschäfte): Als Entgelt gilt der Betrag, der dadurch ausgeglichen wird (Art. 24 Abs. 5 MWSTG);
- Austauschreparaturen: Entgelt ist lediglich der Werklohn für die ausgeführte Arbeit (Art. 24 Abs. 4 MWSTG);
- Wechsel, Anweisungen, Bank-, WIR-, REKA-, Euro-Schecks und dergleichen; ~~(der Betrag, der dadurch ausgeglichen wird);~~
- Schuldübernahmen und Zahlungsverprechen Dritter (Buchgeld, Kreditkarten und dergleichen-); ~~der Betrag, der dadurch ausgeglichen wird);~~
- ~~Tausch (der Marktwert jeder Leistung gilt als Entgelt für die andere Leistung);~~
- ~~Leistungen an Zahlungs statt (der Betrag, der dadurch ausgeglichen wird);~~
- Entgegennahme von Wertschriften; ~~(der Betrag, der dadurch ausgeglichen wird);~~
- Gutscheine; ~~(der Gegenwert Wert, der damit abgegoltenen Leistung);~~
- Abtretung einer Forderung; ~~(der Betrag, der abgetreten wird);~~
- Verrechnung mit einer Gegenforderung; ~~(der Betrag, der dadurch ausgeglichen wird);~~
- Tilgung einer Schuld des Leistungserbringers, welche dieser gegenüber einem Dritten hat; ~~(der Betrag, der dadurch ausgeglichen wird);~~
- Tilgung der Schuld durch Begründung einer neuen, beispielsweise einer Darlehensschuld (Novation); ~~der Betrag, der dadurch ausgeglichen wird);~~



~~Bei Austauschreparaturen umfasst das Entgelt lediglich den Werklohn für die ausgeführte Arbeit.~~

1.1.3 1.3.2 Entgelte in ausländischer Währung

Die Abrechnung der MWST mit der ESTV ist **in Landeswährung** vorzunehmen. Der Leistungserbringer hat das Entgelt für Leistungen, die er in ausländischer Währung in Rechnung stellt, im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung in Schweizer Franken umzurechnen ([Art. 45 Abs. 1 MWSTV](#)).

Ein Entgelt in ausländischer Währung liegt vor, wenn die Rechnung oder Quittung in ausländischer Währung ausgestellt ist. Nicht von Bedeutung ist, in welcher Währung die Zahlung erfolgt oder das Retourgeld ausbezahlt wird ([Art. 45 Abs. 2 MWSTV](#)).



Weitere Informationen zur Rechnungsstellung in Landes- oder in ausländischer Währung finden Sie in der [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#).

1.1.3.1 1.3.2.1 Umrechnungskurs

Für die Umrechnung kann **wahlweise** der von der ESTV publizierte **Monatsmittelkurs** oder der **Devisen-Tageskurs (Verkauf)** angewendet werden ([Art. 45 Abs. 3 MWSTV](#)).

Bei ausländischen Währungen, für welche die ESTV keinen Kurs veröffentlicht, gilt der publizierte Devisen-Tageskurs (Verkauf) einer inländischen Bank (Art. 45 Abs. 3^{bis} MWSTV).

Steuerpflichtige Personen, die Teil eines Konzerns sind, können für die Umrechnung ihren **internen Konzernumrechnungskurs** verwenden, sofern dieser von allen Gesellschaften des Konzerns angewendet wird. Dieses Vorgehen ist sowohl für die Leistungen innerhalb des Konzerns als auch im Verhältnis zu Dritten anzuwenden (Art. 45 Abs. 3 und 4 MWSTV).

Das gewählte Vorgehen ist während **mindestens einer Steuerperiode** beizubehalten und sowohl für die Berechnung der **Umsatzsteuer, Bezugsteuer** als auch für den **Vorsteuerabzug** anzuwenden (Art. 45 Abs. 5 MWSTV).

Die Monatsmittelkurse sind auf der Homepage-Internetseite der ESTV abrufbar. Die ESTV gibt jeweils am 25. des Monats (bzw. am ersten Werktag nach dem 25.) die Monatsmittelkurse bekannt, die im folgenden Monat angewendet werden. ~~Bei ausländischen Währungen, für welche die ESTV keinen Kurs bekannt gibt, gilt der publizierte Devisen-Tageskurs (Verkauf) einer inländischen Bank.~~

1.1.3.21.3.2.2 Umrechnungskurs bei nachträglichen Korrekturen

Bei Gutschriften oder Nachbelastungen wegen Preiskorrekturen, Warenrücksendungen usw. ist das **Datum der Gutschrift** oder **der Nachbelastung** für die Umrechnung massgebend und **nicht** dasjenige der **ursprünglichen Rechnungsstellung**.

Sind die Buchhaltungsprogramme EDV-mässig so konzipiert, dass bei Entgeltsänderungen automatisch auf die Umrechnungsbasis der ursprünglichen Rechnung zurückgegriffen wird, dürfen die Entgeltsänderungen in ausländischer Währung auch zum Monatsmittelkurs, zum Devisen-Tageskurs (Verkauf) oder zum **Konzernkurs Konzernumrechnungskurs** (☞ Ziff. 1.3.2.1) im Zeitpunkt der Rechnungsstellung beziehungsweise des Rechnungserhalts umgerechnet werden.

1.1.4 1.3.3 Entgelt in Kryptocoins/-token

(...)

1.1.5 1.4 Entgelt bei Leistungen an eng verbundene Personen

(...)

1.1.6 1.5 Entgelt bei Leistungen an das Personal

(...)

1.4 1.6 Margenbesteuerung

(...)

MWST- Info 14 Bezugsteuer

3 Wie wird die Steuer berechnet?

Der Leistungsbezug ist zum Normalsatz zu versteuern, mit Ausnahme von Leistungen, für welche bei der Inlandsteuer der reduzierte Steuersatz zur Anwendung kommt ([Art. 25 Abs. 2 MWSTG](#); z.B. Bearbeitung des Bodens bei der Urproduktion).

 Dies gilt auch für Steuerpflichtige, welche mit Saldo- oder Pauschalsteuersätzen abrechnen. Die Versteuerung zum zugeteilten Saldo- oder Pauschalsteuersatz ist nicht zulässig. Informationen für die Deklaration solcher Leistungen sind den [MWST-Infos Saldosteuersätze](#) und [Pauschalsteuersätze](#) zu entnehmen.

Das Entgelt für den zu versteuernden Leistungsbezug versteht sich ohne MWST (Entgelt entspricht 100 %). Zum Entgelt gehören alle vom Leistungserbringer fakturierten Betreffnisse (z.B. Material und Arbeit beim Lieferungsbezug, Transportkosten, Porti oder Spesen).

Wird in der Rechnung des ausländischen Leistungserbringers eine ausländische MWST offen überwältzt, berechnet sich die Bezugsteuer vom aufgewendeten Betrag (i. d. R. Rechnungsbetrag) ohne die ausländische MWST.

Preis- und Wertangaben in einer ausländischen Währung müssen in Schweizer Franken umgerechnet werden, und zwar zum Umrechnungskurs, den die ESTV zum Zeitpunkt der Entstehung der Bezugsteuerschuld ([Art. 48 MWSTG](#)) publiziert hat, wobei wahlweise der Monatsmittelkurs oder der Tageskurs für den Verkauf von Devisen verwendet werden kann ([Art. 45 Abs. 3 MWSTV](#)).

 [Weitere Infos zu den Umrechnungskursen finden Sie in der MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze.](#)

 Die Umrechnungskurse werden auf der [Internetseite der ESTV](#) publiziert.

MWST- Info 16 Buchführung und Rechnungsstellung

4.1.3 Definition «Umsatzerlös»

In Artikel 959b OR wird u. a. für die Darstellungsform der Erfolgsrechnung der Begriff „Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen“ verwendet. Die Begriffe **«Nettoerlöse»** oder **«Nettoumsatz»** sind **identisch** mit dem in Artikel 957 OR verwendeten **Grössenkriterium** beziehungsweise mit dem Begriff **«Umsatzerlös»**.

Entgeltsminderungen sind bei der **Bestimmung der Höhe des Umsatzerlöses** vom Geld- und Güterzugang aus Lieferungen und Dienstleistungen **abzuziehen**.

Mögliche **Entgeltsminderungen** sind Rabatte, Skonti, Mängelrügen, Debitorenverluste, Umsatzboni, Treueprämien, Rabattvergütungen, Rückvergütungen, Stornierungen, ~~Rücknahmen von Umschliessungen~~ usw.

(...)

MWST-Info 18 Vergütungsverfahren

4.1.2 Rechnungsstellung in ausländischer Währung

Zur Vergütung beantragte MWST-Beträge in ausländischer Währung sind vom Antragsteller in Schweizer Franken umzurechnen. Die Umrechnung kann entweder anhand der von der ESTV bekannt gegebenen Monatsmittelkurse oder Devisen-Tageskurse (Verkauf), welche am Tag der Rechnungsstellung Gültigkeit haben, vorgenommen werden. Der Devisen-Tageskurs (Verkauf) gilt auch für ausländische Währungen, für welche die ESTV keine Monatsmittelkurse bekannt gibt. Das gewählte Vorgehen (Monatsmittelkurs oder Tageskurs) ist für den gesamten Antrag beizubehalten.

 [Weitere Infos zu den Umrechnungskursen finden Sie in der MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze.](#)

 Die massgebenden Kurse sind auf der Website der ESTV unter www.estv.admin.ch abrufbar.

MWST-Info 22 Ausländische Unternehmen

3.2 Vereinfachte Deklaration der Umsätze für ausländische Unternehmen

Die im MWST-Register eingetragenen ausländischen Unternehmen **können in den periodischen Abrechnungen in der Ziffer 200 lediglich die im Inland erzielten Umsätze deklarieren**. Sie können auf die Deklaration ihrer gesamten weltweiten Umsätze verzichten. Wenn von der Steuer ausgenommene Entgelte ([Art. 21 Abs. 2 MWSTG](#)) oder Subventionen ([Art. 18 Abs. 2 Bst. a - c MWSTG](#) i. V. m. [Art. 29 MWSTV](#)) vereinnahmt wurden, empfehlen wir jedoch die Deklaration der gesamten weltweiten Umsätze.

Bei der vereinfachten Deklaration ist der im Inland in ausländischer Währung erzielte Jahresumsatz **in Schweizer Franken umzurechnen**. Die Umrechnung erfolgt nach dem von der ESTV veröffentlichten Wechselkurs, wobei wahlweise der Monatsmittelkurs oder der Tageskurs für den Verkauf von Devisen verwendet werden kann. Steuerpflichtige Personen, die Teil eines Konzerns sind, können für die Umrechnung ihren Konzernumrechnungskurs verwenden. Bei ausländischen Währungen, für welche die ESTV keinen Kurs bekannt gibt, gilt der publizierte Devisen-Tageskurs (Verkauf) einer inländischen Bank.

 [Weitere Infos zu den Umrechnungskursen finden Sie in der MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze.](#)

 Die vereinfachte Deklaration entbindet nicht von der Pflicht, die Vorsteuern gegebenenfalls aufgrund von [Artikel 30 MWSTG](#) zu korrigieren beziehungsweise aufgrund [Artikel 33 MWSTG](#) zu kürzen. Da auch im Ausland erzielte Umsätze und Subventionen Einfluss auf die in der Schweiz geltend gemachten Vorsteuern haben können, behält sich die ESTV ausdrücklich vor, anlässlich einer Kontrolle auch Angaben über die im Ausland erzielten Umsätze und Subventionen einzufordern. Für detaillierte Angaben über den Anspruch auf Vorsteuern verweisen wir auf die [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#).

Praxisänderung per 01.01.2020 (betreffend Gültigkeit;  [Einleitende Erläuterungen dieser MWST-Info](#) sowie [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

MWST-Branchen-Info 14 Finanzbereich

5.6 Ausländische Währung

Für die Umrechnung kann wahlweise der von der ESTV publizierte Monatsmittelkurs oder Devisen-Tageskurs (Verkauf) angewendet werden. Steuerpflichtige Personen, die Teil eines Konzerns sind, können für die Umrechnung ihren ~~internen~~-Konzernumrechnungskurs (auch bei gegenüber Dritten erbrachten Leistungen) verwenden. Das gewählte Vorgehen ist während mindestens einer Steuerperiode beizubehalten ([Art. 45 Abs. 3 - 5 MWSTV](#)).

Als Alternative steht es den Banken frei, auf ihre eigenen offiziellen Devisen-Tageskurse (Verkauf, Kauf oder Mittelkurs) oder Devisen-Monatsmittelkurse (Verkauf, Kauf oder Mittelkurs) abzustellen, unabhängig davon, mit wem sie Geschäfte tätigen (z.B. mit Kunden oder Tochtergesellschaften). Es ist jedoch zu beachten, dass das gewählte Vorgehen (Devisen-Tageskurs oder Monatsmittelkurs; Verkauf, Kauf oder Mittelkurs) während mindestens einer Steuerperiode beibehalten werden muss. Dieses Vorgehen ist sowohl für die Aufwand- als auch für die Ertragsseite anwendbar.

 [Weitere Infos zu den Umrechnungskursen finden Sie in der MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze.](#)

 Werden Rechnungen in ausländischer Währung ausgestellt, empfiehlt es sich, auf die Angabe des Umrechnungskurses und des auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrages zu verzichten. Je nach Umrechnungsmethode resp. Abrechnungsart ist der Umrechnungskurs beim Leistungserbringer ein anderer als beim Leistungsempfänger, d. h. der Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger ist nicht unbedingt gleich hoch wie die geschuldete Steuer beim Leistungserbringer.